

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschilder
in der Gemeinde Vollrathruhe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M/V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Vollrathruhe vom *19.03.2003* folgende Satzung erlassen:

§ 1
Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis § 4 Abs. 1 StrWG M/V) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 4) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern auf ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2
Grundstücksnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und Grundstücksteile, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert. Die Gemeinde bestimmt die Nummern. Sie kann bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Grundstücksnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

§ 3
Größe, Farbe und Art der Anbringung

- (1) Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Ziffern, ggfs. unter Hinzufügung eines Buchstabens, aus wetterbeständigem Material bestehen und gut lesbar sein. Sie sollen eine Höhe von 10 – 20 cm und eine Breite von 10 – 20 cm haben.
- (2) Die Grundstücksnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,20 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.
- (3) Die Sichtbarkeit der Nummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder in sonstiger Weise nicht beeinträchtigt sein.

§ 4
Grundstücksnummern bei Vordergebäuden

- (1) Bei Vordergebäuden sind die Grundstücksnummern an der Straßenseite anzubringen.
- (2) Bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe ist auch an einer festen Einfriedung oder Eingangstür nicht vorhanden, so ist auf Verlangen der Gemeinde eine entsprechende Nummer durch eine besondere Vorrichtung an der rechten Seite des Zugangs anzubringen. Die Höhe dieser Vorrichtung soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

§ 5
Grundstücksnummern bei Hinter- und Seitengebäuden

- (1) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Grundstücksnummern rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.
- (2) Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt, so ist auch rechts (von vorn gesehen) neben dem Zugang eine Grundstücksnummer anzubringen.

§ 6
Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 3 – 5 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vollratsruhe, den 01.04.2003

.....
Bürgermeister(in)

